

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen IG Kneippanlage Tretbecken
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Mainbachstraße 13, 35606 Solms

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 Abgabenordnung) – hier die Pflege und Erhaltung der „Kneippanlage Tretbecken“ im Mainbachwald im OT Burgsolms, für die Nutzung durch die Bevölkerung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege, Wartung, und Unterhaltung der Kneippanlage, sowie ggfls. Reparaturen an derselben.

Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch sonstige Vereinszweck fremde Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Beiträge

Mitglieder, welche sich jährlich an dem Vereinszweck aktiv in den Wartungsteams oder bei Arbeitseinsätzen beteiligen sind beitragsfrei gestellt. Für passive Mitglieder, die nur den Vereinszweck unterstützen wollen, beträgt der monatliche Beitrag 1,00 €. Die Beitragseinziehung erfolgt, wenn möglich, jährlich durch Lastschrift.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Solmser Nachrichten einberufen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungsdatum der Solmser Nachrichten.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Vorsitzenden. Die Aufgaben des Kassierers und des Schriftführers werden von ihnen übernommen und sind bei Wahl des Vorstandes schriftlich zuzuordnen.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand kann um Beisitzer für Sonderaufgaben erweitert werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist 1 mal zulässig

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solms zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendförderung.

Vorstand: Manfred Itz Schatzmeister

Vorstand: Hermann Rech Schriftführer

Vorstand: Wolfram Watz Allgemein

Solms, den 29. März 2023

**Amtsgericht Wetzlar
- Registergericht -**



Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1 35578 Wetzlar

IG Kneippanlage Tretbecken e.V.,
c/o Manfred Itz
Mainbachstraße 16c
35606 Solms

Aktenzeichen (bitte stets angeben): VR 4475 Fall: 4

Bearbeiter/in: Schmidt
Telefon: (06441) 412 - 235
Fax: 0611/32761-8017
E-Mail: registergericht@ag-wetzlar.justiz.hessen.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Datum: 10.04.2025

Online-Einsicht: www.handelsregister.de

**Eintragung im Vereinsregister betreffend
IG Kneippanlage Tretbecken e.V., Solms**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 4475 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

**Bitte überprüfen Sie sofort die Eintragung und rufen Sie bei Unstimmigkeiten das
Amtsgericht - Registergericht - Wetzlar an. Dasselbe gilt bei Änderung der Anschrift
Ihrer Geschäftsräume.**

Mit freundlichen Grüßen

Schmidt
Justizobersekretär

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

35578 Wetzlar · Wertherstraße 1
Telefon (06441) 412 - 0 · Telefax 0611/32761-8017

Sprechzeiten: Montag - Freitag, 08:30 - 12:00 Uhr

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter <http://ag-wetzlar-justiz.hessen.de>.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.

**DIGITALER
SERVICE POINT**
DER HESSISCHEN JUSTIZ

0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz
Rufen Sie an!

Eintragungen beim Amtsgericht Wetzlar im Vereinsregister 4475

1.

Nummer der Eintragung: 4

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

Vorsitzender und Schriftführer:

Rech, Hermann, Solms, *20.05.1948

Bestellt als

Vorsitzender und Schriftführer:

Ulbrich, Dieter, Solms, *11.10.1963

5.

a) Tag der Eintragung:

09.04.2025

Kaiser

b) Bemerkungen:

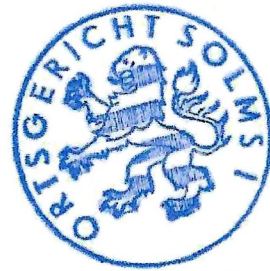
Blatt 33 ff. Sonderband

Beglaubigungsvermerk des Ortsgerichts Solms I

Die vorstehenden Unterschriften von
Herrn Manfred Itz,
wohnhaft in 35606 Solms, Mainbachstr. 16 C und
Herrn Wolfram Watz,
wohnhaft in 35606 Solms, Mainbachstr. 2 A,
beide persönlich bekannt

wurden heute von ihnen eigenhändig
vollzogen – als eigenhändig vollzogen anerkannt.

Gebühr gemäß Verz. Nr. 1 der Geb.O. für §13 OGG: 15,00 €
Solms, den 01.04.2025 Tgb.-Nr.: 54/2025



Dr. Manfred Lefèvre
Ortsgerichtsvorsteher